

BLD / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 16. September 2013
BLD / Motion SVP-Fraktion vom 17. September 2013
SJD / Motion SVP-Fraktion vom 25. November 2013
SJD / Einfache Anfrage Wasserfallen-Goldach vom 11. Oktober 2013
DI / Einfache Anfrage Egger-Berneck vom 10. März 2014

Bedeutung der Grundrechte für das staatliche Handeln

Information der Regierung vom 20. Mai 2014

Die Motionen 42.13.13 «Öffentliche Schule und Freiheitsrechte», 42.13.15 «Volksschule: Bekleidungs Vorschriften klar regeln» und 42.13.20 «Vermummungsverbot» sowie die Einfachen Anfragen 61.13.38 «Vermummungsverbot im Kanton St.Gallen» und 61.14.15 «Steht die Religion über dem Rechtsstaat» beziehen sich auf das Verhältnis der Grundrechte zur Rechtsanwendung und zur Gesetzgebung. Die Vorstösse zeigen, dass das Spannungsfeld zwischen den aus den Grundrechten abgeleiteten subjektiven Rechtsansprüchen und den gegebenenfalls notwendig werdenden Grundrechtseinschränkungen hohe Anforderungen an die Rechtsanwendung und Rechtsetzung stellt. Die mit den Motionen und Einfachen Anfragen verbundenen grundlegenden Aspekte staatlichen Handelns haben die Regierung veranlasst, sich vertieft mit dem Thema der Grundrechte zu befassen und sich in diesem Zusammenhang unter anderem der Frage zu widmen, wie das Verhältnis zwischen der Bindung der Behörden an die Grundrechte und der Eingriffe in die Grundrechte gestaltet werden kann. Dabei knüpfte sie an eines ihrer in der Schwerpunktplanung 2013-2017 vom Mai 2013 formulierten strategischen Ziele an: «Im Kanton St.Gallen ist die gegenseitige Offenheit und Anerkennung zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebensformen gross.» Dieses Ziel steht in Einklang mit Art. 1 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1), der den Kanton St.Gallen als einen auf christlich-humanistischer Grundlage gewachsenen, freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat positioniert.

Mit Blick auf die Anträge zu den Motionen und die Antworten auf die Einfachen Anfragen hat die Regierung beschlossen, dem Kantonsrat einen Bericht über die Bedeutung der Grundrechte für das staatliche Handeln zuzuleiten, der sich zum Kerngehalt der Grundrechte, zu ihrer Bedeutung in der Rechtsanwendung und zu den Voraussetzungen für gesetzliche Regelungen von allfälligen auf das Zusammenleben bezogenen Einschränkungen befasst. Im Fokus stehen dabei insbesondere die drei Themenbereiche «öffentlicher Raum», «Schule und Bekleidung» sowie «Schule und Lehrplan». Im Bericht werden insbesondere auch die Entscheide des Bundesgerichtes auf die derzeit hängigen Beschwerden betreffend Kopftuchverbot und der vom Bundesrat am 13. November 2013 in Aussicht gestellte Bericht über Präsenz und Bedeutung religiöser Symbole im öffentlichen Raum (Postulat Aeschi Thomas 13.3672 «Abklärung religiöser Fragestellungen») zu berücksichtigen sein.